



Grenzüberschreitender Ratgeber KRANKENVERSICHERUNG

Für Personen, die in Deutschland wohnen und
in Frankreich krankenversichert sind



Cofinancé par l'Union européenne
Fonds européen de développement régional (FEDER)
Von der Europäischen Union kofinanziert
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt

An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Dieser Ratgeber richtet sich an alle Personen, die in Deutschland wohnen und in Frankreich krankenversichert sind. Dabei handelt es sich unter anderem um:

- ✓ Grenzgänger/-innen;
- ✓ Mitversicherte Angehörige von Grenzgängern/-innen;
- ✓ Rentner/-innen, die in Deutschland wohnen und ausschließlich eine französische Rente beziehen

Falls Sie sich über Ihre Situation unsicher sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.





Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
Sich in Frankreich krankenversichern	5
Registrierung bei einer deutschen Krankenkasse	6
Behandlung in Deutschland und in Frankreich	7
Zusatzversicherung	8
Umgang mit den deutschen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	9
Mitversicherte Angehörige	10
Mehrfachbeschäftigung (und Home Office)	11
Behandlung in der EU und in der Schweiz	12
Verlust des Grenzgängerstatus	13
Kontakte	14

Das Wichtigste in Kürze

- Da Frankreich Ihr Versicherungsstaat ist, erhalten Sie eine französische Krankenversichertenkarte („carte vitale“) für Ihre Behandlungen in Frankreich.
- Lassen Sie sich bitte bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse registrieren. Dadurch erhalten Sie eine deutsche elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Ihre Behandlungen in Deutschland. Die Registrierung ist kostenlos und sehr wichtig, selbst wenn Sie sich für gewöhnlich in Frankreich behandeln lassen (siehe Seite 6).
- Bei der Inanspruchnahme von Leistungen wird zwischen Sachleistungen (ärztliche Behandlungen, verschreibungspflichtige Medikamente, usw.) und Geldleistungen (zum Beispiel Mutterschaftsgeld oder Krankengeld) unterschieden. Sachleistungen können Sie sowohl in Deutschland als auch in Frankreich erhalten – es gelten die Bestimmungen des Behandlungslandes. Geldleistungen bekommen Sie jedoch nur von Ihrer französischen Krankenkasse.
- Reichen Sie bitte alle Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) bei Ihrer französischen Krankenkasse ein. Dies gilt auch für AUB, die in Deutschland ausgestellt wurden (siehe Seite 9).
- Achtung: Bei Mehrfachbeschäftigung bzw. wenn Sie von Frankreich aus im Home Office arbeiten, kann es sein, dass Sie sich nicht in Deutschland sondern in Frankreich krankenversichern müssen (siehe Seite 11).



Sich in Frankreich krankenversichern

In Frankreich dürfen Sie Ihre Krankenkasse nicht frei wählen. Ihre berufliche Situation bestimmt, bei welcher Krankenkasse Sie sich krankenversichern müssen.

In der Regel müssen Sie sich bei einer *Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM)* krankenversichern. Für Grenzgänger/-innen handelt es sich um die CPAM des Departements, in welchem Sie beruflich tätig sind. Für Personen in Rente handelt es sich um die CPAM, bei der Sie zuletzt krankenversichert waren (als Sie noch in Frankreich gewohnt haben bzw. in Frankreich noch berufstätig waren).

Wenn Sie bei der CPAM Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselland krankenversichert sind, unterliegen Sie dem sogenannten „*Régime local Alsace-Moselle*“.

Auf der Website der Krankenversicherung www.ameli.fr und im ameli-Forum finden Sie zahlreiche Informationen. Es wird empfohlen, ein ameli-Konto zu eröffnen, mit dem Sie viele Vorgänge online erledigen können.

ACHTUNG Sie haben mehrere Erwerbstätigkeiten (in mehreren Staaten) bzw. Sie arbeiten im Home Office von Deutschland aus? Es könnte sein, dass Sie sich nicht in Frankreich, sondern in Deutschland krankenversichern müssen (siehe Seite 11).



Registrierung bei einer deutschen Krankenkasse

Lassen Sie sich – parallel zu Ihrer Anmeldung in Frankreich – bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse registrieren. Dadurch erhalten Sie eine deutsche elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Ihre Behandlungen in Deutschland. Die Registrierung ist kostenlos. In Deutschland gibt es ungefähr hundert gesetzliche Krankenkassen ([Liste der deutschen Krankenkassen](#)). Sie dürfen frei wählen.

Selbst wenn Sie sich für gewöhnlich in Frankreich behandeln lassen, ist die Registrierung bei einer deutschen Krankenkasse sehr wichtig. Denn: Es können immer Situationen auftreten, in denen Sie keine andere Möglichkeit haben, als sich in Deutschland behandeln zu lassen. Zum Beispiel:

- Sie befinden sich gerade in Deutschland und müssen dringend medizinisch behandelt werden;
- Sie sind temporär nicht in der Lage, sich für eine Behandlung nach Frankreich zu begeben;
- Im Falle einer Grenzschießung, wie zum Beispiel während der Corona-Pandemie geschehen.

Für die Registrierung brauchen Sie unter anderem einen Vordruck S1. Diesen beantragen Sie bei Ihrer französischen Krankenkasse*. Alternativ kann Ihre französische Krankenkasse die Anspruchsbescheinigung auch direkt an die von Ihnen gewählte deutsche Krankenkasse senden.

Der Vordruck S1 wird pro Person (und nicht pro Familie) ausgestellt. Ihre Angehörigen, die über Sie in Frankreich krankenversichert sind, haben auch Anspruch auf den Vordruck S1.

*In bestimmten Fällen ist eine andere Einrichtung für die Ausstellung des Vordrucks S1 zuständig (z.B. die CARSAT für bestimmte Kategorien von Rentnern/-innen).

TIPP Registrieren Sie sich bei einer deutschen Krankenkasse. Die Registrierung ist kostenlos und kann Ihnen viele Probleme ersparen!

Behandlung in Deutschland und in Frankreich

Sie können sich sowohl in Deutschland als auch in Frankreich behandeln lassen. Für Sie gelten dieselben Bedingungen wie für alle in Deutschland bzw. in Frankreich gesetzlich versicherten Personen.

BEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND

Verwenden Sie bitte Ihre deutsche elektronische Gesundheitskarte (eGK). Die Kosten werden direkt übernommen (Sachleistungsprinzip). Es fallen die in Deutschland üblichen Zuzahlungen an.

BEHANDLUNG IN FRANKREICH

Verwenden Sie bitte Ihre französische Krankenversichertenkarte („*carte vitale*“). Sie müssen in manchen Fällen in Vorleistung treten. Mit der „*carte vitale*“ werden Ihnen die Behandlungskosten innerhalb weniger Tage direkt auf Ihr Konto erstattet.

Bitte beachten Sie, dass Ihre französische Krankenkasse nur einen Teil der Kosten übernimmt (siehe Tabelle unten). Der Eigenanteil sowie die Honorarzuschläge können ggf. von Ihrer französischen Zusatzversicherung erstattet werden (ganz oder teilweise, je nach Vertrag).

Erstattungssatz der CPAM	„ <i>Régime général</i> “	„ <i>Régime local</i> “
Ärztliche Behandlung	70 %	90 %
Krankenhausbehandlung	80 %	100 %
Weitere Behandlungsarten	hier	hier

TIPP Detaillierte Informationen finden sie im [Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein](#).

In der Regel greifen die Zusatzversicherungen nur für Behandlungen in demjenigen Staat, in dem Sie die Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

ZUSATZVERSICHERUNG IN FRANKREICH

In der Regel verfügen Sie in Frankreich über eine Zusatzversicherung über Ihren Arbeitgeber. Falls dies nicht der Fall ist: Es kann sinnvoll sein, eine französische Zusatzversicherung individuell abzuschließen, wenn Sie sich für gewöhnlich in Frankreich behandeln lassen. Wie auf Seite 7 aufgeführt, übernimmt Ihre französische Krankenkasse nur einen Teil Ihrer Behandlungskosten. Die Zusatzversicherungen erstatten den Anteil der Kosten, der von Ihrer Krankenkasse nicht übernommen wird (ganz oder teilweise, je nach Vertrag).

ZUSATZVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Es kann sinnvoll sein, eine Zusatzversicherung in Deutschland abzuschließen, wenn Sie sich für gewöhnlich in Deutschland behandeln lassen. Die deutschen Zusatzversicherungen greifen zum Beispiel für folgende Leistungen (je nach Vertrag):

- Außervertragliche Leistungen (zum Beispiel Chefarztbehandlung im Krankenhaus oder Einbettzimmer im Krankenhaus);
- Leistungen, die nicht zu 100% als Kassenleistung übernommen werden (zum Beispiel Zahnersatz).



Umgang mit den deutschen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Wenn Ihr Arzt/Ihre Ärztin in Deutschland Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) ausstellt, beachten Sie bitte Folgendes:

- ✓ Bitten Sie den Arzt/die Ärztin, eine Bescheinigung in Papierform (Vordruck e01) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. In Ihrem Fall ist eine elektronische Übermittlung der AUB an die Krankenkasse ausgeschlossen.
- ✓ Überprüfen Sie, dass die AUB vollständig ist. Achten Sie insbesondere auf:
 - Die Diagnose;
 - Ihre französische Krankenversichertenummer (nicht die deutsche).
- ✓ Reichen Sie die Seite 1 bei Ihrer französischen Krankenkasse (nicht bei Ihrer deutschen Krankenkasse) binnen 48 Stunden ein.
 - Es ist sehr wichtig, diese gesetzliche Frist von 48 Stunden einzuhalten.
 - Reichen Sie jegliche AUB ein, auch wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit kurz ist.
- ✓ Reichen Sie die Seite 2 bei Ihrem Arbeitgeber ein.

Freigabe 12.10.2017

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

☐ Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit

☐ dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit

--	--	--	--

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1

☐ Erstbescheinigung

☐ Folgebescheinigung

Mitversicherte Angehörige

Wenn Sie sich bei der deutschen Krankenversicherung registrieren, füllen Sie einen Familienfragebogen aus. So stellt Ihre deutsche Krankenkasse fest, welche Ihrer Angehörigen über Sie in Frankreich familienversichert sein können und informiert darüber Ihre französische Krankenkasse. Letztere meldet die betroffenen Personen an und übermittelt die Anspruchsbescheinigungen an Ihre deutsche Krankenkasse, damit Ihre mitversicherten Angehörigen auch in Deutschland angemeldet sind. Somit haben Ihre mitversicherten Angehörigen genau wie Sie Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in beiden Ländern.

Bitte beachten Sie:

- Wenn ein Elternteil einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgeht, dann sind die Kinder über dieses Elternteil mitversichert, auch wenn die Eltern sich getrennt haben bzw. geschieden sind.
- Eine Änderung der Lebenssituation eines Elternteils kann folglich zum Wechsel des Versicherungsstaates der Kinder führen.
- Wenn sich etwas an der Situation Ihrer Angehörigen ändert (Beginn bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, Renteneintritt, Beendigung des Studiums, usw.), müssen Sie dies Ihrer deutschen sowie Ihrer französischen Krankenkasse unbedingt mitteilen.



© Juliane Liebermann / Unsplash

Mehrfachbeschäftigung (und Home Office)

Wenn Sie in Deutschland wohnen und in Frankreich arbeiten, müssen Sie sich in der Regel in Frankreich krankenversichern. Es gibt jedoch Ausnahmen, d.h. Fälle, in denen Sie sich in Deutschland krankenversichern müssen, obwohl Sie einer beruflichen Tätigkeit in Frankreich nachgehen. Sie sollten besonders achtsam sein, wenn Sie mehrfachbeschäftigt sind, das heißt:

- wenn Sie gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten nachgehen,
- oder wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit zu mindestens 25% im Home Office in Deutschland ausüben (außer coronabedingtes Home Office).

In solchen Fällen müssen Sie der DVKA (siehe Kontakte auf Seite 14) die Informationen, Dokumente und Nachweise zukommen lassen, die für die Bestimmung Ihres Versicherungsstaates vonnöten sind. Wenn Sie sich in Deutschland krankenversichern müssen, erhalten Sie ein A1-Formular von der DVKA.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie einen französischen Beamtenstatus haben, sind die o.g. Ausnahmen für Sie nicht relevant: Sie müssen sich auf jeden Fall in Frankreich krankenversichern.
- Wenn Sie parallel zu Ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit eine weitere Tätigkeit aufnehmen möchten: Sprechen Sie zunächst mit Ihrem derzeitigen Arbeitgeber. Er ist auch betroffen, da er dann möglicherweise die Sozialversicherungsbeiträge im Nachbarstaat abführen muss.
- Denken Sie sorgfältig darüber nach, welche Auswirkungen ein möglicher Verlust des Grenzgängerstatus für Sie (und Ihre Angehörigen) haben kann.

Behandlung in der EU und in der Schweiz

Bezüglich der Kostenübernahme Ihrer Behandlungen in der EU (außerhalb von Frankreich und Deutschland) oder in der Schweiz wird zwischen zwei Situationen unterschieden:

- Medizinisch notwendige Behandlung während eines Aufenthaltes im Ausland: Die Behandlung ist nicht das Ziel des Aufenthalts und kann nicht auf Ihre Rückkehr nach Frankreich warten.
- Geplante Behandlung: Die Behandlung ist das Ziel des Aufenthalts.

MEDIZINISCH NOTWENDIGE BEHANDLUNG

Verwenden Sie bitte Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC/ „CEAM“ auf französisch). Diese erhalten Sie kostenlos auf Anfrage bei Ihrer französischen Krankenkasse. Die Karte ist nur zwei Jahre lang gültig: Denken Sie daran, sie zu erneuern. Jedes Familienmitglied muss über eine eigene Karte verfügen, Kinder eingeschlossen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann Ihnen keine EHIC ausstellen. Falls Sie zuvor in Deutschland krankenversichert waren, ist Ihre alte (von Deutschland ausgestellte) EHIC nicht mehr gültig.

GEPLANTE BEHANDLUNG

Informieren Sie sich im Vorfeld über die Kostenübernahmebedingungen. In bestimmten Fällen brauchen Sie eine Vorabgenehmigung Ihrer französischen Krankenkasse.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- **Behandlungen in der Schweiz:** Sie finden detaillierte Informationen im [Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein](#).
- **Behandlungen in einem anderen Staat:** Informieren Sie sich bei Ihrer französischen Krankenkasse oder bei den nationalen Kontaktstellen (siehe Seite 14).

Verlust des Grenzgängerstatus

Ihre Erwerbstätigkeit in Frankreich kommt zum Ende (Rente, Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, neuer Job in Deutschland, usw.) und Sie wohnen weiterhin in Deutschland?

In der Regel müssen Sie sich nun in Deutschland krankenversichern (außer Sie haben immer in Frankreich gearbeitet und beziehen ausschließlich eine französische Rente). Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- In der Regel wechselt auch der Versicherungsstaat Ihrer Kinder. Wenn beide Eltern und die Kinder in Deutschland wohnen und ein Elternteil in Deutschland krankenversichert ist, werden die Kinder über diesen Elternteil mitversichert.
- Behandlungen in Frankreich: Die Erläuterungen auf Seite 12 gelten nun auch für Ihre Behandlungen in Frankreich. Besonderheit: Wenn Sie in Rente sind (Alters- und Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsrente), können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Vordruck S3 von Ihrer deutschen Krankenkasse erhalten. Dieser ermöglicht Ihnen, sich in Frankreich zu denselben Bedingungen wie in Frankreich versicherte Personen behandeln zu lassen.
- Ihre neue europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) befindet sich auf der Rückseite Ihrer deutschen elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die „alte“ von Frankreich ausgestellte EHIC ist nicht mehr gültig.

TIPP Im [Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein](#) finden Sie Informationen zu den nun geltenden Kostenübernahmebedingungen für Ihre Behandlungen in Frankreich, Deutschland oder in der Schweiz.

Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder an eine der folgenden Einrichtungen:

IN FRANKREICH

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale - CLEISS
(Nationale Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung)
<https://www.cleiss.fr> | +33 (0)1 45 26 33 41
<https://www.cleiss.fr/presentation/contact.html> | soinstransfrontaliers@cleiss.fr

IN DEUTSCHLAND

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland – DVKA
<https://www.dvka.de/> | +49 (0)228 9530-0

Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung
<https://www.eu-patienten.de> | +49 (0)228 9530-802/800
<https://www.eu-patienten.de/de/kontakt/kontakt>

INFOBEST-NETZWERK OBERRHEIN

<https://www.infobest.eu/>

INFOBEST PAMINA: +33 (0)3 68 33 88 00 |
+49 (0)7277 8 999 00 | infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg: +33 (0)3 88 76 68 98
+49 (0)7851 9479 0 | kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach: +33 (0)3 89 72 04 63
+49 (0)7667 832 99 | vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PALMRAIN: + 33 (0)3 89 70 13 85 | +49 (0)7621 750 35
+41 (0)61 322 74 22 | palmrain@infobest.eu



Der Ratgeber wurde vom trinationalen Kompetenzzentrum für Gesundheitskooperation am Oberrhein „TRISAN“ im Rahmen des Projekts „Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein“ erstellt. Das Projekt wird von der Europäischen Union (Programm INTERREG V A Oberrhein) gefördert.

Der Ratgeber kann auf Deutsch oder auf Französisch kostenlos auf der Website www.trisan.org heruntergeladen werden.



Herausgeber: TRISAN – Euro-Institut | Hauptstraße 108 | D-77 694 Kehl
www.trisan.org | trisan@trisan.org | +49 7851 7407 38

Autoren: Eddie Pradier (TRISAN), mit der juristischen Unterstützung folgender Einrichtungen: CLEISS, DVKA, eu-patienten.de, Gemeinsame Einrichtung KVG, INFOBEST-Netzwerk Oberrhein, CPAM Bas-Rhin, AOK Baden-Württemberg.

Übersetzung: Eddie Pradier und Marie Halbich (TRISAN)

Letzte Aktualisierung: März 2022

Haftungsausschluss: Dieser Ratgeber wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach der Onlinestellung zu Änderungen kam oder sich Fehler eingeschlichen haben. Für die in diesem Infoblatt enthaltenen Informationen übernimmt TRISAN/Euro-Institut keine Haftung. Aus den Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Maßgebend sind ausschließlich die gesetzlichen Grundlagen.

Bilder Titelblatt: Brücke (TRISAN), Versichertenkarte (Shutterstock.com), Medikamente (Volodymyr Hryshchenko / Unsplash), Familie (Juliane Liebermann / Unsplash), Ärztin (Shutterstock.com)



Cofinancé par l'Union européenne
 Fonds européen de développement régional (FEDER)
 Von der Europäischen Union kofinanziert
 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
 Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt